



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



**Zahl:** 894/2018-131/9 - Korrektur

**Betrifft:** DI Dr. Gernot Koboltschnig, Neudenstein 5; 9100 Völkermarkt  
**Bauvorhaben: Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude und  
Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit 2 überdachten KFZ-Stellplätzen sowie  
Errichtung einer Hackschnitzelheizungsanlage in bestehendem Stallgebäude;  
Parz. Nr. 1574; KG: 76303 Diexerberg**

**Vereinfachtes Verfahren gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996**

## KUNDMACHUNG

Der Bauwerber DI Dr. Gernot Koboltschnig, wohnhaft in 9100 Völkermarkt, Neudenstein 5, hat mit Ansuchen vom 28. August 2018 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude und Neubau eines Einfamilien-  
Wohnhauses mit 2 überdachten KFZ-Stellplätzen sowie Errichtung einer  
Hackschnitzelheizungsanlage in bestehendem Stallgebäude  
auf dem Grundstück Nr. 1574; 76303 Diexerberg**

angesucht.

Die Kärntner Bauordnung 1996, LGBL. Nr. 62, sieht im § 24 die Möglichkeit eines „Vereinfachten Verfahrens“ vor, sofern es sich um Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung, Änderung bzw. Abbruch von Gebäuden handelt, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschosse und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen beziehen.

Hierzu wird Ihnen als Partei gemäß § 24 lit. a) die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, zum obigen Bauvorhaben Stellung zu nehmen. **Sie können während der Amtsstunden in die Baupläne und sonstigen Beschreibungen Einsicht nehmen.**

Sollten innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, oder diese nicht fristgerecht erhoben werden, darf die Baubehörde gemäß § 24 lit. d) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g der Kärntner Bauordnung 1996 erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.



Der Bürgermeister:

*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 13. Dez. 2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_